

Diese sachliche Unvergleichbarkeit bürgerlicher und sozialistischer Grundrechte, der originäre Charakter der sozialistischen Grundrechte, wird im Verfassungsentwurf jedem deutlich, der aufmerksam ihre generelle und spezielle Garantierung als Wesensbestandteil jedes Grundrechts einschätzt und den Bürger sowie seine Rechte und Pflichten nicht von der politischen Macht trennt, ihn womöglich nach bürgerlichem Rechtsdenken sogar mit der Macht konfrontiert, sondern als Mitgestalter der Macht begreift, seine sozialistischen Rechte als Rechte zur Mitgestaltung von Gesellschaft und Staat sieht. Auch die speziellen Garantien beweisen das Originäre sozialistischer Grundrechte, wenn z. B. das Recht auf Arbeit durch die Mitwirkung der Werktätigen an der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses, also der Wirtschaft einschließlich der betrieblichen Planung und Leitung, gewährleistet wird (Art. 30 Abs. 3) und die Mitgestaltung u. a. auch dadurch gesichert ist, daß die Bürger Rechenschaft von den Volksvertretungen, den Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können (Art. 20 Abs. 2).

Der originäre Charakter der sozialistischen Grundrechte ist wesentlich. Er hat zur Konsequenz, daß die aus unseren gesellschaftlichen Verhältnissen und nicht aus irgendwelchen metaphysischen und überpositiven Erscheinungen abgeleiteten Grundrechte die für das sozialistische Recht generell geltende Zielsetzung einschließen, daß sie der Festigung und Entfaltung dieser Verhältnisse und ihrer Menschen dienen sollen. Weil aber die sozialistische Ordnung in der DDR schon eine erfolgreiche Geschichte und gute Traditionen besitzt, und das unbestritten auch auf dem Gebiet der Grundrechte und in der Entfaltung sozialistischer Persönlichkeiten, konnte Walter Ulbricht vor der Volkskammer darauf hinweisen, daß die Bürger auch in den Grundrechten die Kontinuität unserer Entwicklung erkennen werden.¹¹ Der Verfassungsentwurf macht deutlich, daß die weitere Ausgestaltung der mehr als ein Jahrzehnt wirkenden sozialistischen Grundrechte zu seinem Anliegen gehört, um die Bürger den gewachsenen sozialistischen Bedingungen entsprechend auch auf die aktivere Mitgestaltung und Persönlichkeitsentfaltung zu orientieren. So wird z. B. bei einem der wichtigsten politischen Grundrechte der Bürger, dem Wahlrecht (Art. 21), in Berücksichtigung der zunehmenden politischen Reife und Verantwortung der Jugend das Wahlbarkeitsalter für die örtlichen Volksvertretungen vom 21. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt und werden die Leitung der Wahlen durch das Volk, die Volksaussprache über die Grundfragen der Politik sowie die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler zu unverzichtbaren sozialistischen Wahlprinzipien erklärt. Erfahrungen und Entwicklungsergebnisse einer kontinuierlichen sozialistischen Politik und Gesellschaftsgestaltung durch das Volk haben damit für jeden Bürger verbrieften verfassungsrechtlichen Ausdruck gefunden.

2. Die sozialistischen Grundrechte können sich nicht darauf beschränken, errungene Erfolge zu postulieren, sondern müssen als Ausdruck objektiver Entwicklungsgesetze des Sozialismus auch der weiteren Entfaltung des einzelnen, der Kollektive und der Gesellschaft Raum geben. Kann die Verfassung in ihrem Grundrechtsteil gleichzeitig Bilanz der sozialistischen Errungenschaften wie auch Programm für die weitere Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger sein, oder sind programmatische Zielstellungen mit Art. 90 Abs. 1 des Entwurfs, wonach die Verfassung unmittelbar geltendes Recht ist, unvereinbar? Anliegen dieses Artikels ist es, jedem Adressaten von Verfassungsbestimmungen deutlich zu machen, daß sie ver-